

## 6. Epistolar

### Brief von August Hermann Francke an Paul v. Fuchs.

**Francke, August Hermann**

**Halle (Saale), Januar 1700**

---

#### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

**urn:nbn:de:gbv:ha33-1-15540**





vordienem Memorial begreifend  
 Confirmation <sup>in dem Jahr ankommen:</sup>  
 worüber die dem Herrsch. Hofen, daß  
 d. Erzbischoff v. V. seinen Hofen  
 Juri Episcopali präjudicium nicht  
 hat, denn es dem Stadt-Rath, all  
 Patrone im Jus über die Difult-Dienste  
 ist einmüthig, und auf solchem Funda-  
 ment ist bey dem letzten gültigen  
 Rescript beilanden worden, <sup>den</sup>  
 Artikel im vorigen d. Erzbischoff v. V.  
 selbst verhandelt, daß der Dreyer <sup>den</sup>  
 sol nicht ad jus parochiale gehöre. <sup>den</sup>  
 Die haben, um so viel geübt in der  
 Dreyer zu gehen, nach solangter abge-  
handelter Confirmation ein Respon-  
SUM von dem Herrn Hofmeister  
Stadt gefordert, welches die dem  
Erzbischoff v. V. und Dreyer selbst klar-  
lich, daß dem Stadt-Rath an der Difult-  
Dienste das Jus gar nicht zukomme, ob-  
gleich er davon pretendiret, sondern  
Erzbischoff v. V. ob diese laufft und  
der Dreyer zu kommen seyn, wenn d. Erzbis-  
choff v. V. sich von dem Rath mit  
dem eingestanden lassen, <sup>ob</sup> so für Jura  
an der Difult-Dienste haben. ob diese  
aber sol nicht mehr mit meinsten  
gen gehorsamlich bitten an E. Exell  
daß dieselbe begreifend unterthanigste  
 Memorial, und angeführte Responsum  
 unterth. miß, all in völliger Informa-  
 tion der Erzbischoff v. V. gehandelt,  
 miß aber dem Rath zufolgt nicht  
 communiciret werden dürfte: in  
 dem die auf der Communication  
 der Dreyer beide zufolgt, den

607  
 608  
 609  
 610  
 611  
 612  
 613  
 614  
 615  
 616  
 617  
 618  
 619  
 620  
 621  
 622  
 623  
 624  
 625  
 626  
 627  
 628  
 629  
 630  
 631  
 632  
 633  
 634  
 635  
 636  
 637  
 638  
 639  
 640  
 641  
 642  
 643  
 644  
 645  
 646  
 647  
 648  
 649  
 650  
 651  
 652  
 653  
 654  
 655  
 656  
 657  
 658  
 659  
 660  
 661  
 662  
 663  
 664  
 665  
 666  
 667  
 668  
 669  
 670  
 671  
 672  
 673  
 674  
 675  
 676  
 677  
 678  
 679  
 680  
 681  
 682  
 683  
 684  
 685  
 686  
 687  
 688  
 689  
 690  
 691  
 692  
 693  
 694  
 695  
 696  
 697  
 698  
 699  
 700

für etwas daser nicht sein, und  
 da man künstlich Gologonheit nehmen  
 und in einem Prozess die Arbeit  
 so hat sich die Revolution stellen; all  
 selbe kommt dem Vorfall gegeben  
 sein, das Aufschreiben der Sache  
 der Universität Erlangen befolgt  
 geben müßte. Eigentlich aber, daß  
 ein Vorfall der Art ein Gedächtnis  
 ist, welches ihm nicht erlaubt, es ganz  
 offenbar, daß davon nicht mehr  
 des Ordres und Inconvenienzen  
 nicht sein, welche man sich durch  
 nicht und impetiren müßte. Das Exzell  
 stellen sich insbesondere die Gemüths fassen  
 daß dem Namen Studiosis, unter welchen  
 auch die sind, die im Aufnahmestück der  
 fassen, das geringe, solche collectiviter  
 Studier angesehen werden. Sie sind  
 nicht nur der Universität ohne  
 dem noch sehr bloß von Beneficiis, und  
 laßt die ganze Stadt unter dem Vorfall  
 fassen, nicht nur die Unterhaltung der  
 unter Studiosorum einen Teil der  
 Und diese Sache wird durch allomais  
 auch von der Universität-Verwaltung  
 colligiert, so man selbst den Namen  
 Studiosis auch tollend angesehen wird,  
 werden die meisten ohne Fülle von nicht  
 lassen müssen. Das Exzell werden nach  
 Vorfall der Verwaltung und habe die Stelle  
 derer den Angewandten die Sache der  
 fassen, die in einem solchen und sehr  
 die bringe, lassen, lassen die nicht  
 die fassen haben werden. Kommt in  
 fassen